



EUROPÄISCHES PARLAMENT

2009 - 2014

---

*Ausschuss für regionale Entwicklung*

---

**2010/0051(COD)**

20.5.2010

# **ENTWURF EINER STELLUNGNAHME**

des Ausschusses für regionale Entwicklung

für den Rechtsausschuss

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren

(KOM(2010)0083 – C7-0073/2010 – 2010/0051(COD))

Verfasserin der Stellungnahme: Danuta Maria Hübner

PA\_Legam

## ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Ausschuss für regionale Entwicklung ersucht den federführenden Rechtsausschuss, folgende Änderungsanträge in seinen Bericht zu übernehmen:

### Änderungsantrag 1

#### Vorschlag für eine Verordnung

#### Erwägung 4

##### *Vorschlag der Kommission*

(4) Es ist sicherzustellen, dass die Verfahren für eine solche Kontrolle transparent, effizient und der Art der Durchführungsrechtsakte angemessen sind und dass sie **die** institutionellen Erfordernisse des Vertrags sowie die bisherigen Erfahrungen und die gängige Praxis bei der Durchführung des Beschlusses 1999/468/EG berücksichtigen.

##### *Geänderter Text*

(4) Es ist sicherzustellen, dass die Verfahren für eine solche Kontrolle **klar**, transparent, effizient und der Art der Durchführungsrechtsakte angemessen sind und dass sie **den neuen** institutionellen **Rahmen und die** Erfordernisse des Vertrags **über die Arbeitsweise der Europäischen Union** sowie die bisherigen Erfahrungen und die gängige Praxis bei der Durchführung des Beschlusses 1999/468/EG **gebührend** berücksichtigen.

Or. en

##### *Begründung*

*Klarstellung bezüglich des durch den Vertrag von Lissabon eingeführten neuen institutionellen Rahmens.*

### Änderungsantrag 2

#### Vorschlag für eine Verordnung

#### Erwägung 4 a (neu)

##### *Vorschlag der Kommission*

##### *Geänderter Text*

***(4a) Der neue institutionelle Rahmen stärkt die Rolle des Europäischen Parlaments als Mitgesetzgeber und stellt es dem Rat in Bezug auf das ordentliche Gesetzgebungsverfahren gleich. In diesem Zusammenhang sollte dem Europäischen Parlament und dem Rat die Möglichkeit***

*der gleichberechtigten Berücksichtigung ihrer Standpunkte gegeben werden, wenn eines der beiden Organe die Auffassung vertritt, dass ein einem Ausschuss unterbreiteter Entwurf einer Maßnahme über die der Kommission durch den Basisrechtsakt übertragenen Durchführungsbefugnisse hinausgeht.*

Or. en

*Begründung*

*Bezugnahme auf die größere Rolle des Parlaments als Mitgesetzgeber in dem neuen institutionellen Rahmen.*

**Änderungsantrag 3**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Erwägung 5**

*Vorschlag der Kommission*

(5) Für jene Basisrechtsakte, **bei denen die Kontrolle der Mitgliedstaaten Bedingung für den Erlass von Durchführungsrechtsakten durch** die Kommission **ist**, sollten zum Zwecke **dieser** Kontrolle Ausschüsse eingerichtet werden, die sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzen, und in denen die Kommission den Vorsitz führt.

*Geänderter Text*

(5) Für jene Basisrechtsakte, **für die** die Kommission **Durchführungsrechtsakte erlassen muss**, sollten zum Zwecke der Kontrolle **durch die Mitgliedstaaten gemäß Artikel 291 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union** Ausschüsse eingerichtet werden, die sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzen und in denen die Kommission den Vorsitz führt.

Or. en

*Begründung*

*Die Verpflichtung der Mitgliedstaaten zur Kontrolle leitet sich allgemein aus dem Vertrag und nicht aus den Basisrechtsakten selbst ab.*

## Änderungsantrag 4

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 8

#### *Vorschlag der Kommission*

(8) Es sollten Kriterien festgelegt werden, um das Verfahren für den Erlass von Durchführungsrechtsakten zu bestimmen. **Im Hinblick auf** eine stärkere Kohärenz und **um sicherzustellen, dass die verfahrensrechtlichen Anforderungen im Verhältnis zur** Art der zu erlassenden Durchführungsrechtsakte **stehen**, sollten diese Kriterien **verbindlich** sein.

#### *Geänderter Text*

(8) Es sollten Kriterien festgelegt werden, um das Verfahren für den Erlass von Durchführungsrechtsakten zu bestimmen, **damit** eine stärkere Kohärenz und **bessere Vorhersagbarkeit in Bezug auf die** Art der zu erlassenden Durchführungsrechtsakte **erzielt werden. Allerdings** sollten diese Kriterien **unverbindlich** sein, **und das zu verwendende Verfahren sollte in jedem Basisrechtsakt festgelegt werden.**

Or. en

#### *Begründung*

*Es sollte dem Gesetzgeber überlassen werden, das Verfahren einzelfallbezogen zu wählen, damit er die Möglichkeit hat, die eventuellen Folgen der Art des gewählten Verfahrens für jeden einzelnen Rechtssetzungsakt zu bewerten.*

## Änderungsantrag 5

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 9

#### *Vorschlag der Kommission*

(9) **Das** Prüfverfahren sollte **nur beim Erlass von** Maßnahmen von allgemeiner Tragweite zur Umsetzung von Basisrechtsakten und spezifischen Maßnahmen **mit potentiell großer Wirkung zur Anwendung gelangen.** Dieses Verfahren sollte den Mitgliedstaaten eine Kontrolle in der Weise ermöglichen, dass keine Maßnahmen erlassen werden können, die nicht mit der Stellungnahme des Ausschusses übereinstimmen; nur wenn sehr außergewöhnliche Umstände vorliegen, sollte die Kommission in der

#### *Geänderter Text*

(9) **Auf das** Prüfverfahren sollte **gegebenenfalls in Bezug auf** Maßnahmen von allgemeiner Tragweite zur Umsetzung von Basisrechtsakten und spezifischen Maßnahmen **mit erheblichen Auswirkungen, unter anderem haushaltstechnischer Art, zurückgegriffen werden.** Dieses Verfahren sollte den Mitgliedstaaten eine Kontrolle in der Weise ermöglichen, dass keine Maßnahmen erlassen werden können, die nicht mit der Stellungnahme des Ausschusses übereinstimmen; nur wenn sehr außergewöhnliche Umstände

Lage sein, Maßnahmen trotz einer ablehnenden Stellungnahme zu erlassen und für einen begrenzten Zeitraum anzuwenden. Liegt keine Stellungnahme des Ausschusses vor, sollte die Kommission die Möglichkeit haben, den Maßnahmenentwurf unter Berücksichtigung der im Ausschuss vorgetragenen Standpunkte zu überarbeiten.

vorliegen, sollte die Kommission in der Lage sein, Maßnahmen trotz einer ablehnenden Stellungnahme zu erlassen und für einen begrenzten Zeitraum anzuwenden. Liegt keine Stellungnahme des Ausschusses vor, sollte die Kommission die Möglichkeit haben, den Maßnahmenentwurf unter Berücksichtigung der im Ausschuss vorgetragenen Standpunkte zu überarbeiten.

Or. en

### *Begründung*

*Klarstellung des unverbindlichen Charakters der Verfahren. Das Prüfverfahren (bei dem die Mitgliedstaaten größere Befugnisse haben) sollte wichtigeren Maßnahmen vorbehalten werden.*

## **Änderungsantrag 6**

### **Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 12**

#### *Vorschlag der Kommission*

(12) Das Europäische Parlament und der Rat sollten **regelmäßig** über **die** Arbeiten des Ausschusses informiert werden.

#### *Geänderter Text*

(12) Das Europäische Parlament und der Rat sollten über **jegliche** Arbeiten des Ausschusses **und die einschlägigen Unterlagen zur gleichen Zeit und unter den gleichen Bedingungen wie die Ausschüsse** informiert werden.

Or. en

### *Begründung*

*Das Recht des Parlaments, rechtzeitig und in geeigneter Form informiert zu werden, sollte gewahrt werden.*

## Änderungsantrag 7

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 14

#### *Vorschlag der Kommission*

(14) Der Beschluss 1999/468/EG sollte aufgehoben werden. Um den Übergang von der Regelung gemäß Beschluss 1999/468/EG auf die vorliegende *Verordnung* sicherzustellen, sollte jede Bezugnahme in geltenden Vorschriften auf in diesem Beschluss vorgesehene Verfahren, mit Ausnahme des Regelungsverfahrens mit Kontrolle im Sinne von Artikel 5a dieses Beschlusses, als Bezugnahme auf die entsprechenden Verfahren dieser Verordnung **gelten**. Artikel 5a des Beschlusses 1999/468/EG sollte für die Zwecke bestehender Basisrechtsakte, in denen auf diesen Artikel verwiesen wird, weiterhin seine Wirkung entfalten.

#### *Geänderter Text*

(14) Der Beschluss 1999/468/EG sollte aufgehoben werden. Um den Übergang von der Regelung gemäß Beschluss 1999/468/EG auf die vorliegende *Verordnung* sicherzustellen, sollte **eine Übergangsregelung zur Anwendung kommen, gemäß der** jede Bezugnahme in geltenden Vorschriften auf in diesem Beschluss vorgesehene Verfahren, mit Ausnahme des Regelungsverfahrens mit Kontrolle im Sinne von Artikel 5a dieses Beschlusses, als Bezugnahme auf die entsprechenden Verfahren dieser Verordnung **gilt**. Artikel 5a des Beschlusses 1999/468/EG sollte für die Zwecke bestehender Basisrechtsakte, in denen auf diesen Artikel verwiesen wird, weiterhin seine Wirkung entfalten. **Diese Übergangsregelung berührt nicht das Ermessen des Gesetzgebers in Bezug auf das zu wählende Verfahren für künftige Rechtssetzungsakte.**

Or. en

#### *Begründung*

*Jede Anpassung sollte als vorübergehend betrachtet werden und nicht das Recht des Gesetzgebers beschneiden, eine Entscheidung darüber zu treffen, welche Rechtsakte und Verfahren in Zukunft vorzusehen sind.*

## Änderungsantrag 8

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1

#### *Vorschlag der Kommission*

Diese Verordnung legt die allgemeinen Regeln und Grundsätze fest, die zur

#### *Geänderter Text*

Diese Verordnung legt die allgemeinen Regeln und Grundsätze **für die Verfahren**

Anwendung gelangen, wenn ein verbindlicher Rechtsakt der Union (in der Folge „Basisrechtsakt“) **verlangt, dass verbindliche Durchführungsrechtsakte von der Kommission erst nach einer Kontrolle durch die Mitgliedstaaten erlassen werden.**

**und Kontrollmechanismen** fest, die zur Anwendung gelangen, wenn ein verbindlicher Rechtsakt der Union (in der Folge „Basisrechtsakt“) **der Kommission Durchführungsbefugnisse überträgt, wenn einheitliche Bedingungen für die Durchführung des Rechtsakts erforderlich sind.**

Or. en

### *Begründung*

*Anpassung des Textes an Artikel 291 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union.*

## **Änderungsantrag 9**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 2**

#### *Vorschlag der Kommission*

2. **Das** Prüfverfahren **gelangt nur** zur Anwendung beim Erlass von:

**(a)** Durchführungsmaßnahmen von allgemeiner Tragweite;

**(b) sonstigen Durchführungsmaßnahmen in Bezug auf:**

**i) die gemeinsame Agrarpolitik und die gemeinsame Fischereipolitik;**

**ii) Umwelt, Sicherheit oder Schutz der Gesundheit oder Sicherheit von Menschen, Tieren und Pflanzen;**

**iii) gemeinsame Handelspolitik.**

#### *Geänderter Text*

2. **Unbeschadet des Absatzes 1** gelangt das Prüfungsverfahren **gegebenenfalls** zur Anwendung beim Erlass von Durchführungsmaßnahmen von allgemeiner Tragweite **und spezifischen Maßnahmen mit erheblichen Auswirkungen, unter anderem haushaltstechnischer Art.**

Or. en



## Änderungsantrag 10

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 3

*Vorschlag der Kommission*

**3. Bei allen anderen Durchführungsmaßnahmen und den in Absatz 2 genannten Durchführungsmaßnahmen** gelangt das Beratungsverfahren zur Anwendung, wenn dies als zweckmäßig angesehen wird.

*Geänderter Text*

**3. Unbeschadet des Absatzes 2** gelangt das Beratungsverfahren **immer dann** zur Anwendung, wenn dies als zweckmäßig angesehen wird.

Or. en

## Änderungsantrag 11

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 6 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

**6a. Bei einer Abstimmung im Ausschuss nimmt der Vorsitzende an der Abstimmung nicht teil.**

*Geänderter Text*

Or. en

## Änderungsantrag 12

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8 – Absatz 2

*Vorschlag der Kommission*

2. Das Europäische Parlament und der Rat **sollten Zugriff auf die** in Absatz 1 genannten Angaben **haben**.

*Geänderter Text*

2. Das Europäische Parlament und der Rat **werden über jegliche Arbeiten des Ausschusses und die** in Absatz 1 genannten Angaben **zur selben Zeit und unter denselben Bedingungen wie die Ausschüsse informiert**.

Or. en

## Änderungsantrag 13

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

#### **Artikel 8 a**

##### **Kontrollrechte des Europäischen Parlaments und des Rates**

***Vertritt das Europäische Parlament oder der Rat die Auffassung, dass ein Entwurf für eine Maßnahme, die einem Ausschuss gemäß einem nach Artikel 294 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union erlassenen Basisrechtsakt vorgelegt wird, über die in dem Basisrechtsakt vorgesehenen Durchführungsbefugnisse hinausgeht, wird die Kommission darüber unterrichtet und prüft den Entwurf einer Maßnahme erneut. Die Kommission kann unter Berücksichtigung der Einwände und unter Einhaltung der Fristen des laufenden Verfahrens dem Ausschuss einen neuen Entwurf für Maßnahmen unterbreiten, das Verfahren fortsetzen oder dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Vorschlag auf der Grundlage des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union vorlegen.***

***Die Kommission unterrichtet das Europäische Parlament, den Rat und den Ausschuss über die Maßnahmen, die sie zu treffen beabsichtigt, und über die Gründe für ihr Vorgehen.***

Or. en

#### *Begründung*

*Das Recht, gegen Maßnahmen, die zu einem Rechtssetzungsakt erlassen wurden, Einwände zu erheben, sollte beim Gesetzgeber bleiben.*

## Änderungsantrag 14

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 10 – Überschrift

*Vorschlag der Kommission*

Artikel 10

*Anpassung bestehender Basisrechtsakte*

*Geänderter Text*

Artikel 10

*Übergangsbestimmungen*

Or. en

## Änderungsantrag 15

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 10 – Absatz 1 – Buchstabe d

*Vorschlag der Kommission*

(d) Bezugnahmen auf die Artikel 7 und 8 des Beschlusses 1999/468/EG gelten als Bezugnahmen auf *Artikel 8* der vorliegenden Verordnung.

*Geänderter Text*

(d) Bezugnahmen auf die Artikel 7 und 8 des Beschlusses 1999/468/EG gelten als Bezugnahmen auf *Artikel 8 beziehungsweise Artikel 8a* der vorliegenden Verordnung.

Or. en

## Änderungsantrag 16

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 10 Absatz 1 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*1a. Die in Absatz 1 Buchstaben (a) und (c) vorgesehene Übergangsregelung berührt nicht das Ermessen des Gesetzgebers in Bezug auf das für künftige Basisrechtsakte anzuwendende Verfahren.*

Or. en

